

**In der Mitgliederversammlung vom 18.Mai 2001  
beschlossene Fassung der Vereinssatzung des Vereins**

**FC Starkenburgia 1900 e.V. Heppenheim**

---

## INHALTSVERZEICHNIS

---

- §1 Name, Sitz, Vereinsfarben
- §2 Zweck und Aufgaben
- §3 Geschäftsjahr
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Beendigung der Mitgliedschaft
- §6 Mitgliedschaftsrechte
- §7 Pflichten der Mitglieder
- §8 Mitgliedsbeitrag
- §9 Strafen
- §10 Organe des Vereins
- §11 Vereinspräsident
- §12 Geschäftsführender Vorstand
- §13 Gesamtvorstand
- §14 Vorsitzender
- §15 Verträge
- §16 Ausscheiden aus dem Vorstand
- §17 Vertretung
- §18 Ausschüsse
- §19 Ausscheiden aus einem Ausschuss
- §20 Mitgliederversammlung
- §21 Kassenprüfer
- §22 Ehrungen
- §23 Auflösung

## §1

---

### Name, Sitz, Vereinsfarben

---

Der im Jahre 1900 gegründete Verein führt den Namen Fußballclub Starkenburgia 1900 e.V. Heppenheim.

Der Verein hat seinen Sitz in Heppenheim und ist seit dem 27. Mai 1925 unter Nr. 327 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bensheim eingetragen.

Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß

## §2

---

### Zweck und Aufgaben

---

1. Der Fußballclub Starkenburgia 1900 e.V. Heppenheim dient auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit unmittelbar und ausschließlich der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen.
  - a. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports
  - b. Der Verein ist politisch, weltanschaulich, rassistisch und konfessionell neutral.
  - c. Sein besonderes Augenmerk legt der Verein auf die körperliche und sittliche Bildung seiner Jugendmitglieder.
  - d. Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich.
2. Der Verein erkennt als Mitglied des Hessischen Fußballverbandes für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung dieses Verbands an.

## §3

---

### Geschäftsjahr

---

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Es beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

## §4

---

### Mitgliedschaft

---

1. Der Verein hat:
  - a. Ordentliche Mitglieder
  - b. Jugendmitglieder
  - c. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Vereinssatzung erkennen.
3. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dieser muss in dem Aufnahmeantrag zu gleich erklären, dass er neben dem Minderjährigen für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags haftet. Des Weiteren erklärt er sich einverstanden, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch am Fußballsport teilnimmt.
4. Zu Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.
5. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

## §5

---

### Beendigung der Mitgliedschaft

---

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes, Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären, er ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und muss spätestens sechs Wochen zuvor eingegangen sein. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
  - a. drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
  - b. sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
  - c. durch Ausschluss (Siehe §9, Ziffer 2)

## §6

---

### Mitgliedschaftsrechte

---

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder unter 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Verbandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

## **§7**

---

### **Pflichten der Mitglieder**

---

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
2. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
3. Die Beiträge pünktlich zu zahlen
4. Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§8**

---

### **Mitgliedsbeitrag**

---

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Sonderbeiträge können als Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

## **§9**

---

### **Strafen**

---

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
  - a. Verwarnung
  - b. Verweis

- c. Geldbuße
  - d. Sperre
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
- a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
  - b. wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen.
  - c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
  - d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes stehen dem Ausgeschlossenen die Rechtsmittel des Hessischen Fußballverbandes usw. zu.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

## **§10**

---

### **Organe des Vereins**

---

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

## **§11**

---

### **Vereinspräsident**

---

Der Verein kann einen Präsidenten in seiner Mitgliederversammlung wählen. Er hat Sitz und Stimme im geschäftsführenden und Gesamtvorstand. Ihm obliegen Repräsentationspflichten. Der Präsident wird auf zwei Jahre gewählt. Wird kein Präsident gewählt, obliegt dem 1. Vorsitzenden die Repräsentationspflicht. Sie ist jedoch übertragbar. Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimmrecht im Gesamtvorstand.

## **§12**

---

### **Geschäftsführender Vorstand**

---

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden (sportliche Leitung)
- c) stellvertretenden Vorsitzenden (Verwaltung und Wirtschaftsbetrieb)
- d) Geschäftsführer
- e) Rechner
- f) Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand tritt je nach Dringlichkeit der Vereinsgeschäfte zusammen. Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Gesamtvorstand) können zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes eingeladen werden. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Verbindlichkeiten nur in der Höhe einzugehen, soweit diese nach banküblichen Beleihungsgrundsätze abgedeckt sind.

## **§13**

---

### **Gesamtvorstand**

---

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) setzt sich aus dem Präsidenten, den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und zusätzlich folgenden Personen zusammen:



- a) Spielausschussvorsitzender
- b) Jugendleiter
- c) Sachwalter
- d) Pressewart
- e) Drei Beisitzer
- f) Vorsitzender Verein zur Förderung der sportlichen Belange des FC Starkenburgia 1900 e.V. Heppenheim
- g) Vorsitzender Verein zur Förderung der sportlichen Belange, des Frauen-Fußballspiels, kulturellen Veranstaltungen sowie Brauchtumpflege des FC Starkenburgia 1900 e.V. Heppenheim

Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes können der Spiel- und Jugendausschuss, sowie weitere Mitglieder eingeladen werden. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimmrecht im Gesamtvorstand.

## **§14**

---

### **Vorsitzender**

---

Der 1. Vorsitzende besitzt eine Finanzvollmacht innerhalb eines Geschäftsjahres bis zu DM 2000,- (€ 1000,-) ohne vorherige Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§15**

---

### **Verträge**

---

Alle Verträge, die der Verein abschließt, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung einer Mitgliederversammlung. Ausgenommen sind Abschlüsse von Veranstaltungen sportlicher und kultureller Art, sowie die Regelung der Trainerfrage und des Trainergehaltes. Alle Vereinbarungen dieser Art haben schriftlich zu erfolgen und können nur vom Gesamtvorstand vorgenommen werden. Lediglich die Spielabschlüsse können vom Jugendleiter oder Spielausschussvorsitzenden selbständig vorgenommen werden, sofern sie nicht außergewöhnliche Aufwendungen erfordern. In diesem Falle ist eine vorherige Befragung des Vorstandes erforderlich.

## **§16**

---

### **Ausscheiden aus dem Vorstand**

---

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus oder wird es vom Vorstand bzw. einer Mitgliederversammlung seines Postens enthoben, so ist für den Rest der Geschäftszeit ein neues Mitglied durch den Vorstand mit einer 3/4 Stimmenmehrheit zu wählen.

## **§17**

---

### **Vertretung**

---

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführer, von denen jeweils zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind. Der Gesamtvorstand führt die Vereinsgeschäfte, soweit Aufgaben nicht in den Zuständigkeitsbereich des geschäftsführenden Vorstandes fallen. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

Der Gesamtvorstand soll monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Sollte Stimmgleichheit herrschen, so entscheidet der 1. Vorsitzende. Des Weiteren ist über die Sitzung ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden

(Umlaufbeschluss). Der Vorstand bleibt, solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

## **§18**

---

### **Ausschüsse**

---

Nach Möglichkeit sollen folgende Ausschüsse gebildet werden:

1. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss wird vom Jugendleiter zusammengestellt und tritt je nach Dringlichkeit zusammen

2. Spielausschuss

Der Spielausschussvorsitzende stellt sich den Spielausschuss selbstständig zusammen und tritt je nach Dringlichkeit zusammen.

3. Sonstige Ausschüsse

Der Vorstand kann für weitere Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse bilden, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

## **§19**

---

### **Ausscheiden aus einem Ausschuss**

---

Scheidet ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, ernennt der Ausschussvorsitzende einen Nachfolger und stellt ihn innerhalb von vier Wochen dem Vorstand vor.

---

## Mitgliederversammlung

---

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung der Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll nach Beendigung der Verbandsrunde einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin in der Südhessischen Post veröffentlicht werden und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
  - a. Jahresbericht des Vorstandes
  - b. Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Neuwahlen
  - e. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht worden sein müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen, die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürften der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre wobei eine Wiederwahl möglich ist. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Ferner ist über alle Mitgliederversammlungen ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn zwei Urkundspersonen zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls mit unterschreiben.

## **§21**

---

### **Kassenprüfer**

---

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden, obliegt die Rechnungs- und Kassenprüfung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen sind in kürzeren Zeitabständen durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann kein Kassenprüfer sein.

## **§22**

---

### **Ehrungen**

---

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V. einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## **§23**

---

## Auflösung

---

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angaben der Anträge und ihrer Begründung. Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Heppenheim, die es nur für gemeinnützige Zwecke des Sports verwenden darf.

Beschlossen durch die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung am 18. Mai 2001.

Heppenheim im Mai 2001

  
(Klaus-Dieter Hess)  
Vorsitzender

  
(Werner Kneissl)  
Stellvertretender Vorsitzender

---

## Notizen

---

